



Der Bundestagsabgeordnete – das unbekannte Wesen!

Abgeordnete sind die nach der Verfassung „**von den Bürgern gewählte Mitglieder eines Parlaments**“. Nach dem Art. 38 Grundgesetz sind sie **Vertreter des ganzen Volkes, an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und nur ihrem Gewissen unterworfen**“. Bindungsfreiheit und Weisungsunabhängigkeit sind wesentliche Merkmale des Abgeordnetenmandats. Die Rechtfertigung des Amtes (Legitimation) erhält der Abgeordnete durch demokratische Wahlen, d. h. durch das Vertrauen der wahlberechtigten Bürger (oder einer Partei).

I. Aufgabe: Welche Kandidaten wurden in Ihrem Wahlkreis direkt oder über die Landesliste in den Dt. Bundestag gewählt? Geben Sie kurze Personenbeschreibungen an!

II. Voraussetzungen für das Amt

Anhand des Abgeordneten aus Ihrem Wahlkreis können Sie mögliche Voraussetzungen für das Amt ableiten!

Frage: Was wäre Ihnen als persönliche, fachliche oder rechtliche Voraussetzungen besonders wichtig?

III. Rechtliche Position des Bundestagsabgeordneten

Dem jeweiligen Wahlsystem kommt ein starker Einfluss auf diesen Legitimationsvorgang und dadurch auf die Stellung des Abgeordneten zu. Während das **Verhältnismahlrecht** die Abgeordneten über die Kandidatenlisten stark an die Parteien bindet, stellt das **Mehrheitswahlrecht** eher die Person des einzelnen Abgeordneten in den Mittelpunkt des Wahlvorgangs. Dennoch ist der Abgeordnete **nicht Vertreter eines Wahlbezirkes, sondern Repräsentant der gesamten staatsbürgerlichen Gesellschaft**.

a) Freies Mandat – Imperatives Mandat

Das „**freie Mandat**“ ergibt sich aus der Auslegung des **Art. 38 Grundgesetz**. Demnach sind sie an Aufträge und Weisungen nicht gebunden und bei ihren Entscheidungen nur ihrem Gewissen verantwortlich.

Aufgabe: Ergänzen Sie den Satz: Ziel dieser Vorgabe ist es, ...

Das Gegenteil nennt sich „**imperatives Mandat**“ = die Bindung des einzelnen Abgeordneten in allen Entscheidungen an die Anweisungen der Basis (Wähler, Parteimitglieder, ...). Dieses „imperative Mandat“ widerspricht dem Gedanken des Grundgesetzes nach Unabhängigkeit des Abgeordneten. Jedoch besteht ein „**Abhängigkeitsverhältnis**“ des Abgeordneten zur Partei/Fraktion: man ist in eine Organisation eingebunden (mehr Einfluss), man erhält notwendige Informationen, man wird in Ausschüsse entsandt, man erhält Unterstützung im Wahlkampf, man wird in der Landesliste oben gesetzt – usw.! Deswegen spricht man von „**Fraktionsdisziplin**“, wenn man sich der Linie der Fraktion anschließt (weil diese z. B. von den Experten der Partei beschlossen wurde), und von „**Fraktionszwang**“, wenn diese Linie durch geschlossenes Auftreten nach außen demonstriert werden soll und durch die Parteiführung eingefordert wird.

[imperativ = befehlend, zwingend, bindend]

b) Immunität - Indemnität

Die im Grundgesetz vorgesehene Unabhängigkeit bezieht sich auch auf Bereiche der Judikative und der damit verbundenen Sicherstellung der Funktionsfähigkeit des Parlaments. Der Art. 46 GG besagt folgendes hierzu:

Art. 46 GG Indemnität/Immunität des Abgeordneten

(1) ¹Ein Abgeordneter darf zu keiner Zeit wegen seiner Abstimmung oder wegen einer Äußerung, die er im Bundestage oder in einem seiner Ausschüsse getan hat, gerichtlich oder dienstlich verfolgt oder sonst außerhalb des Bundestages zur Verantwortung gezogen werden. ²Dies gilt nicht für verleumderische Beleidigungen.

(2) Wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung darf ein Abgeordneter nur mit Genehmigung des Bundestages zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, dass er bei Begehung der Tat oder im Laufe des folgenden Tages festgenommen wird.

(3) Die Genehmigung des Bundestages ist ferner bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit eines Abgeordneten oder zur Einleitung eines Verfahrens gegen einen Abgeordneten gemäß Artikel 18 erforderlich.

(4) Jedes Strafverfahren und jedes Verfahren gemäß Artikel 18 gegen einen Abgeordneten, jede Haft und jede sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit sind auf Verlangen des Bundestages auszusetzen.

Frage: Was ist mit den beiden Begriffen gemeint?

Indemnität	
Immunität	

Frage: Was ist erforderlich, wenn gegen einen Abgeordneten ein Strafverfahren eingeleitet werden soll?

IV. Wirtschaftliche Stellung

Da es sich bei der Abgeordnetentätigkeit um eine Hauptbeschäftigung handelt, stellen die Diäten echte Einkommen von "Berufspolitikern" dar. Die Höhe dieser Bezüge ist durch ein Gesetz festgelegt. Neben der Abgeordnetentätigkeit ist die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes zwar zulässig, aber nicht vereinbar, wenn sich z. B. aus Beraterverträgen ein Abhängigkeitsverhältnis (Lobbyismus) ergeben könnte. Die Verhaltensregeln des Bundestages sehen daher Angaben über die berufliche Tätigkeit der Abgeordneten, die Offenlegung von Interessenverflechtungen, die Anzeige besonderer Einnahmen vor. Insgesamt soll das Einkommen so bemessen sein, dass die Unabhängigkeit gesichert ist.

Das monatliche Einkommen bzw. zur Verfügung gestellte Sachleistungen und Geldleistungen (2013)

Abgeordnetenentschädigung – keine Sonderzahlungen (Urlaubsgeld, 13. Gehalt, ...) – steuerpflichtig	8.252 Euro
Kostenpauschale – für Aufwendungen, die mit dem Mandat zusammenhängen - steuerfrei	4.123 Euro
Funktionszulage – z. B. als Mitglied des Ältestenrats oder Fraktionsführer	
Amtsausstattung – z. B. Übernahme von Aufwendungen für Berliner Büro,	
Büroausstattung – z. B: Übernahme von Geld- und Sachleistungen für Kommunikationsmittel,	
Mitarbeiter – direktes Bezahlen von Mitarbeitern des Abgeordneten durch BT-Verwaltung	Ca. 15.000 Euro
Reisekosten – Bundestag übernimmt die Kosten einer „Dienstreise“	
Altersentschädigung – keine Vollversorgung, sondern nur Ausgleich der Differenz – gestaffelt, d. h. nach dem ersten Jahr beträgt sie 2,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung und steigt mit jedem weiteren Jahr der Mitgliedschaft um 2,5 Prozent an. Der Höchstbetrag (seit 2008) liegt bei 67,5 Prozent der Abgeordnetenentschädigung und wird erst nach 27 Mitgliedsjahren erreicht (wird selten erreicht). Die Altersentschädigung wird erst mit Eintritt in die Altersrente gezahlt (schwankt je nach Zugehörigkeit zwischen dem 65 und dem 55 Lebensjahr)!	
Übergangsgeld – soll den beruflichen Wiedereinstieg absichern – gestaffelt - für jedes Jahr der Parlamentszugehörigkeit wird ein Monat Übergangsgeld in Höhe der jeweils aktuellen Abgeordnetenentschädigung gezahlt.	
Überbrückungsgeld – Sterbegeld für den Ehepartner/Angehörige – von Mitgliedschaft im BT abhängig	

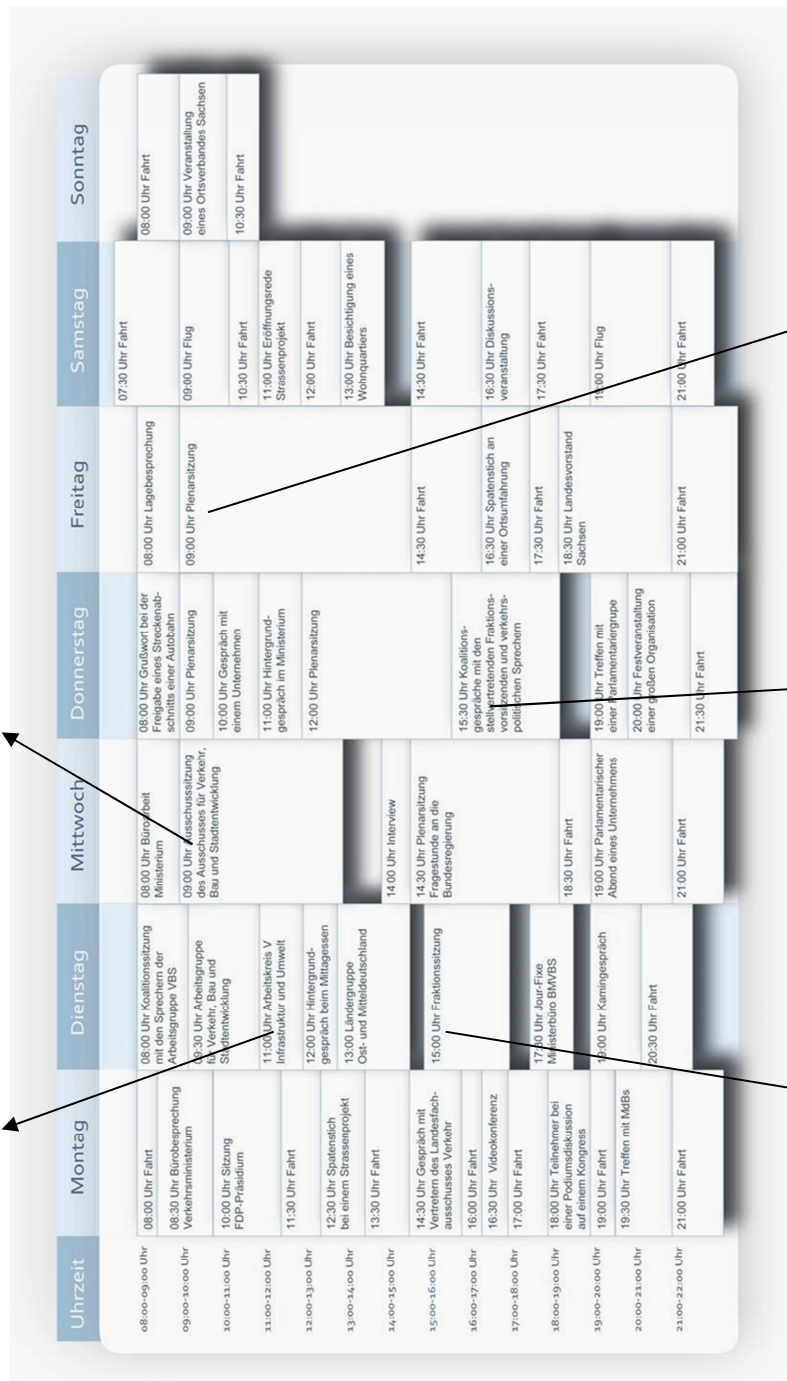
Man rechnet bei einem durchschnittlichen Abgeordneten mit ca. 9.000 – 10.000 Euro Nettoeinkommen monatlich = ca. 120.000 Euro pro Jahr. Hinzu kommen geldwerte Leistungen für sein Mandat von ca. 30 - 40.000 Euro pro Jahr. Dem stehen besondere Aufwendungen gegenüber, die sich aus seinem Mandat ergeben: Wahlkreisbüros, Mitarbeiter im Wahlkreis, Beiträge für die Partei, Wahlkampfkosten, Druckerzeugnisse, Internet-Präsenz,

V. Das Arbeitspensum eines Abgeordneten

Nachfolgend steht der Wochenplan eines Abgeordneten. Die Arbeit des Abgeordneten teilt sich auf in die Tätigkeiten in Berlin rund um den Bundestag und die Tätigkeiten in seinem Wahlkreis. Deshalb unterscheidet man zwischen **Sitzungswochen** (gibt es ca. 25x) in Berlin und **Nicht-Sitzungswochen** – nachfolgend das Beispiel einer Sitzungswoche!

Ihre Aufgabe:

An welchen Aktivitäten des Bundestages nimmt der Abgeordnete teil.



Als einzelnen Abgeordneten hat man einen sehr geringen Einfluss. „Je mehr es sind, desto mehr Einfluss“ – so lautet die einfache Formel! Daraus ergeben sich folgende Zuordnungen, wenn man von **598 Bundestagsabgeordneten** ausgeht:

Ab 30 Abgeordneten	Ab 5 % ist man eine Fraktion, ist in Ausschüssen vertreten, kann man eine große Anfrage stellen
Ab Abgeordneten	Ab einem Viertel kann man z. B. einen Untersuchungsausschuss einsetzen
Ab 300 Abgeordneten	
Ab 399 Abgeordneten	
Kanzler-Mehrheit?	